

Hauptsatzung der Stadt Bad Iburg

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat am 11.10.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel
- § 2 Anregungen und Beschwerden
- § 3 Einwohnerversammlungen
- § 4 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates, Bürgermeister und andere Beamte auf Zeit

- § 5 Entscheidungskompetenzen des Rates
- § 6 Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters

Dritter Teil: Bekanntmachungen

- § 7 Verkündung von Ortsrecht
- § 8 Sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Inkrafttreten

- § 9 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Wappen, Farben, Flagge Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen einen halben goldbewehrten Adler auf einem roten fünfspeichigen Rad in einem silbernen Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-weiß.
- (3) Die Flagge der Stadt zeigt ein Wappen mit einen halben goldbewehrten Adler auf einem roten fünfspeichigen Rad in einem silbernen Feld. Das Wappen befindet sich vor einem rot-weiß geteilten Hintergrund.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen sowie den Schriftzug „Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück“.
- (5) Abbildung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 2

Anregungen und Beschwerden

- (1) Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständigen Stellen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, eine Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

§ 3

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner sowie die Mitglieder des Rates. Die Unterrichtung erfolgt durch einen entsprechenden

Hinweis in der Neuen Osnabrücker Zeitung. Die Unterrichtung muss spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 4

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

Zweiter Teil:

Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates, Bürgermeister

§ 5

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über Angelegenheiten der Stadt, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen insbesondere

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Kommune...) mit einem Wert über 5.000,00 €,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Kommune mit Mitgliedern des Rates...), es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verhaltensregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Kommune...) mit einem Wert bis zu 5.000,00 €,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Kommune mit Mitgliedern des Rates...) mit einem Wert bis zu 5.000,00 €, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (3) unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. § 117 NkomVG und Verpflichtungsermächtigungen i.S.d. § 119 NkomVG bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 7

Verkündung von Ortsrecht

Satzungen und Verordnungen der Stadt Bad Iburg werden im Amtsblatt für den Landkreis verkündet. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Sonstige Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Iburg nach dem NKomVG und werden in der Neuen Osnabrücker Zeitung veröffentlicht. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas andere bestimmt ist.
- (2) Behördliche Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Stadt Bad Iburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Bad Iburg veröffentlicht. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken. Zusätzlich sind zeitnah sonstige Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung durch einen Hinweis in der Neuen Osnabrücker Zeitung und auf der Internetseite der Stadt Bad Iburg zu veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Bad Iburg während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In dem textlichen Teil der Satzung wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung des Bürgermeisters. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen und der Ausschüsse des Rates (§ 59 Absatz 4 NKomVG) werden durch Aushang in dem Aushangkasten der Stadt Bad Iburg und durch Veröffentlichung in der Neuen Osnabrücker Zeitung bekannt gemacht. Die Schriftstücke nach Satz 1, 1 Halbsatz müssen spätestens am fünf-

ten Tag vor dem Sitzungstag ausgehängt werden und dürfen frühestens am Tag nach dem Sitzungstag entfernt werden. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird, oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. In diesem Fall wird nur der öffentliche Teil der Tagesordnung bekannt gemacht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Bad Iburg vom 01.11.2011, zuletzt geändert am 26.04.2012, außer Kraft.

Bad Iburg, den 21.12.2012

Jurak
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



*Dienstsigel
Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück*